

87742 Köngetried

Vorab per TELEFAX
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
Herrn Bürgermeister Alois Mayer
Marktstraße 19
87742 Dirlewang

Tel.: (bitte nur schriftliche Korrespondenz)

vorab per Telefax: 08267/969630
Köngetried, 26.05.2025
u.a.per Einschreiben mit Rückschein

Widerspruch vom 22.05.2023 gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dirlewang mit Ergänzungen vom 23.05.2025 und 26.05.25

Sehr geehrter Herr Mayer,
sehr geehrte Damen u. Herren,

0. Präambel

Der vorliegende Widerspruch richtet sich gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dirlewang. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer umfassenden Analyse der vorgelegten Unterlagen, einschließlich der Blindgutachten, des geotechnischen Berichts, des Umweltberichts sowie weiterer relevanter Dokumente. Ziel ist es, wesentliche Unstimmigkeiten, fehlerhafte Annahmen und potenzielle Rechtsverletzungen aufzuzeigen und die Rechtmäßigkeit des geplanten Solarparks in Frage zu stellen.

Das Telefax vom 22.05.2025 war in Abschnitte gegliedert. Mit Dank und Verweis auch die Einsprüche des Bürgerbelehrens, das mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde. Daher bitte diese Ursprungsquelle beachten.

Die Anlage 2 wurde mit Nachweis „NG“ abgebrochen. Diesbezüglich verweise ich auf die verschlüsselte E-Mail an VG Dirlewang vom 22.05.2025 mit der Bitte, um Sachverhaltsaufklärung. Einer klärenden Mitteilung wird bis Montag, 26.05.2025 entgegengesehen. Hierfür vielen Dank im Voraus.

Ergänzend ab dem 26.05.2025 wird stets angegeben, ob eine Ergänzung per Einschreiben mit Rückschein vorgenommen werden muss. Ferner können auch inhaltliche Ergänzungen zu den jeweiligen Textziffern vorgenommen werden.

1. Einleitung

Hiermit lege ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ sowie gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Dieser Widerspruch stützt sich auf fachlich fundierte Einwände und stellt die rechtliche, umweltfachliche und soziale Verträglichkeit des Vorhabens grundlegend infrage.

2. Formale und rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 1 Abs. 6, 1a sowie § 3 BauGB müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Erholung sowie der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Es bestehen hier deutliche Hinweise auf Verstöße gegen diese Grundsätze.

3. Umwelt- und Naturschutzbelange

Im betroffenen Areal wurden am 10.05.2025 mindestens 16 Rotmilane gezählt, was eine herausragende ornithologische Bedeutung des Gebiets unterstreicht. Der Rotmilan ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Die artenschutzrechtliche Prüfung lässt eine tiefergehende Erfassung und Bewertung dieser Beobachtungen vermissen. Damit liegt ein möglicher Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor.

Mein Team hat bei der aktuellen Vogelzählung im Mai 2025 mitgemacht. Wir können berichten wie sich die Population entwickelt. Ferner verweisen wir auf folgende Quelle:

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/stunde-der-garten-voegel/ergebnisse/15767.html?formchange=1&jahr=2025&bundesland=Bayern&vogelart=Hausrotschwanz&ort=09778000000>
am 22.05.2025 um 8:01 Uhr der Nabu bildlich und als Beweis-/Nachweiszwecke wie folgt:


 Presse Infothek Newsletter Shop NABU-Netz DE|EN

[Wir über uns](#)
[Tiere, Pilze & Pflanzen](#)
[Natur & Landschaft](#)
[Umwelt & Ressourcen](#)

[Tiere, Pilze & Pflanzen](#)
[Natur & Landschaft](#)
[Umwelt & Ressourcen](#)







[Mehr aus dieser Rubrik](#)

Alle Daten auf einen Blick

Die Ergebnisse der Stunde der Gartenvögel












KARTE **RANGLISTE 2025**


In Kreis Unterallgäu wurden in 72 Gärten 1910 Vögel gezählt. Filter: Jahr **2025** Bundesland **Bayern**
 92 Vogelfreunde haben dort folgende Beobachtungen gemacht: Vogelart **Hausrotschwanz** Landkreis/Stadt **Unterallgäu**

Rang	Vogelart	Anzahl	% der Gärten	Vögel pro Garten	Vergleich zum Vorjahr (Vögel pro Garten)	Vergleich zum Vorjahr (Trend)
1	 Hausperling	490	83,33%	6,81	+ 2,12	-45%
2	 Sperber	242	76,39%	3,36	- 0,88	-21%
3	 Amsel	149	80,56%	2,07	+ 0,15	+ 7%
4	 Feldsperling	133	38,89%	1,85	- 1,01	-35%
5	 Kornelmeise	125	66,67%	1,74	- 0,23	-12%
6	 Mehlschwalbe	110	29,17%	1,65	+ 0,61	+ 59%

Daher nur auszugsweise!

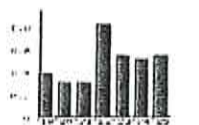
Ergänzung am 23.05.2025:



Rang	Vogelart	Anzahl	% der Gärten	Vögel pro Garten	Vergleich zum Vorjahr (Vögel pro Garten)	Vergleich zum Vorjahr (Trend)
1	 Hausperling	490	83,33%	6,81	+ 2,12	-45%
2	 Sperber	242	76,39%	3,36	- 0,88	-21%
3	 Amsel	149	80,56%	2,07	+ 0,15	+ 7%
4	 Feldsperling	133	38,89%	1,85	- 1,01	-35%
5	 Kornelmeise	125	66,67%	1,74	- 0,23	-12%
6	 Mehlschwalbe	110	29,17%	1,65	+ 0,61	+ 59%
7	 Blauhänfler	94	58,33%	1,31	- 0,11	- 8%
8	 Eieler	81	61,11%	1,13	- 0,13	- 10%
9	 Mauersegler	62	19,06%	0,86	+ 0,75	+ 675%
10	 Turkenstaube	45	30,56%	0,63	+ 0,12	+ 16%
11	 Kornelmeise	29	33,33%	0,4	- 0,03	+ 7%



Mehr zu "Mehlschwalbe":

Vögel pro Garten in den letzten Jahren (Bundesweite):



12	 Hausschwalbe	31	8,33%	0,43	- 0,28	- 40%
13	 Kornelmeise	16	30,00%	0,22	- 0,03	- 6%

Quelle: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/stunde-der-garten->

voegel/ergebnisse/15767.html?formchange=1&jahr=2025&bundesland=Bayern&vogelart=Rotmilan&ort=09778000000 am 23.05.2025 um 8:22 Uhr

Dies war geboten, da im Schriftsatz der zitierte Rotmilan wg. Platz 11 nicht zu erkennen war. Daher der Vollständigkeit halber als Ergänzung.

Seien Sie bitte versichert, dass die NABU diesen Widerspruch zur Kenntnis erhalten wird.

Welche Tierarten noch betroffen sind, können Sie in einem amtlichen Gutachten entkräften lassen.

4. Blendwirkung und Verkehrssicherheit

Das Blendgutachten stützt sich auf modellhafte Annahmen, berücksichtigt aber nicht die reale Hanglage und die Sichtverhältnisse auf die Gemeindestraße sowie die Nähe zum Flughafen Memmingen. Damit wird die Verkehrssicherheit potenziell beeinträchtigt. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange der Sicherheit des Verkehrs. Dies konnte ich Ihnen insbesondere und bereits per E-Mail vom 11.09.2024 vortragen. Siehe ferner beigefügte Anlage.

5. Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Die betroffene Fläche hat einen prägenden Charakter für das Ortsbild von Dirlwang und Umgebung. Der geplante Solarpark beeinträchtigt dieses erheblich. Zudem handelt es sich um ein beliebtes Naherholungsgebiet. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind diese Belange schutzwürdig.

6. Bezug zu den Anlagen der Bürgerinitiative

Zusätzlich zu den eigenen Ausführungen wird auf die eingereichten Einwendungen der Bürgerinitiative gegen den Solarpark Alesrain verwiesen (siehe Anlage Widerstandsgruppe TH1–TH19, Stellungnahmen 1–7 etc.). Diese sind integraler Bestandteil dieses Widerspruchs und belegen in Breite und Tiefe die Ablehnung des Projekts aus Bevölkerungssicht. Die dort genannten Argumente werden volumfänglich übernommen.

Dies der Vollständigkeits halber mit Verweis auf die entsprechenden Seiten, die diesem Telefax beigefügt sind. Dieser Widerspruch zielt auf Folgendes ab:

<https://www.vg-dirlewang.de/bekanntmachungen/bebauungsplan-solarpark-alesrain-sowie-4-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-fruehzeitige-beteiligung.html>

Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang am 22.05.2025 um 8:08 Uhr bildlich und als Beweis-/Nachweiszwecke wie folgt:

Start [Burgerservice](#) [Mitgliedsgemeinden](#) [Stellenangebote](#) [Schnelles Internet](#)

Gemeinde Apfeltrach

 Erste Bürgermeisterin Kai
 Schmalholz

 Sitzung des Gemeinderat
 Apfeltrach

 Öffentliche Ausschreibung
 und Vergaben

Bekanntmachungen

Markt Dirlewang

 Erster Bürgermeister Alois
 Mayer

 Sitzung des
 Marktgemeinderates
 Dirlewang

 Öffentliche Ausschreibung
 und Vergaben

Bebauungsplan "Solarpark Alesrain" sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Beteiligung

- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Planzeichnung.pdf (270,1 KiB)
- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Begründung mit Umweltbericht.pdf (1,1 MiB)
- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Bekanntmachung.pdf (896,8 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Textliche Festsetzungen.pdf (282,3 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Begründung mit Umweltbericht.pdf (1,1 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Planzeichnung.pdf (1,2 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil I.pdf (263,5 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil II.pdf (1,3 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil III.pdf (1,0 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil I.pdf (1,6 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil II.pdf (1,8 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil III.pdf (590,8 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.pdf (846,4 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Bekanntmachung.pdf (906,7 KiB)

7. Forderung

Auf Basis der genannten Punkte fordere ich die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang sowie die zuständigen Planungsträger auf, die Planungen umgehend zu stoppen und das Verfahren auszusetzen. Es wird gefordert, eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§§ 6, 14 UVPG) und sämtliche Alternativflächen ernsthaft zu prüfen (§ 1a BauGB).

8. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der Verlust fruchtbarer Wiesen, Ackerflächen, etc. an dieser Stelle ist nicht durch technische Maßnahmen ausgleichbar. Landwirtschaftliche Böden sind laut Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in besonderem Maße zu schützen, da sie nicht regenerierbar sind. Eine Umwandlung der Fläche widerspricht dem Grundsatz der Bodenschonung (§ 1a Abs. 2 BauGB).

9. Bodenversiegelung und Erosionsgefahr

Die Hanglage der Fläche birgt ein hohes Risiko von Bodenerosion. Bereits geringfügige Eingriffe können zur Destabilisierung des Bodens führen. Diese Gefahr wurde weder im geotechnischen Bericht ausreichend thematisiert noch planerisch vermieden. Die geplante Anlage könnte einen dauerhaften Schaden für das Mikrolief bedeuten.

10. Soziale Akzeptanz und kommunale Selbstbestimmung

Die massive Ablehnung durch die lokale Bevölkerung dokumentiert sich in hunderten Unterschriften und Stellungnahmen. Ein Planungsvorhaben, das gegen den erklärten Willen der Bevölkerung erfolgt, verletzt den Grundsatz der gerechten Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und gefährdet den sozialen Frieden vor Ort.

11. Netzinfrastuktur und Wirtschaftlichkeit

Die Entfernung zu leistungsfähiger Netzinfrastuktur wurde im Umweltbericht nicht kritisch beleuchtet. Eine mögliche Überkapazität im Netzbereich und fehlende Speicheroptionen führen zur ökonomischen Ineffizienz, wie Beispiele aus Spanien belegen. Ein Bezug zur lokalen Versorgung ist nicht plausibel dargelegt.

12. Ergänzende Hinweise

Weitere Einwendungen – insbesondere zur Artenschutzprüfung, zur optisch-räumlichen Wirkung, zum Schutz des landschaftlichen Erbes sowie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit – werden als Nachtrag vorbehalten. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Fachbeiträge der Bürgerinitiative (TH1–TH19) zu den Unterlagen genommen und zur Gesamtbetrachtung herangezogen werden müssen. Diese sind als Anlage beigelegt.

13. Fazit und Forderung

Angesichts der genannten Punkte fordere ich erneut den sofortigen Stopp des Bebauungsplanverfahrens sowie die umfassende Neubewertung des Standorts und der Alternativen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB i.V.m. UVPG.

14. Keine kommunale Gewerbesteuerbeteiligung

Ein wesentliches Argument für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist oftmals die Aussicht auf Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch kein entsprechender Nutzen für die Gemeinde Dirlewang, da der Projektträger nicht dauerhaft mit einem Betriebssitz in der Kommune angesiedelt ist. Damit verbleibt die Gewerbesteuerzuweisung bei der Gemeinde des Unternehmenssitzes und nicht bei der Standortkommune. Die lokale Bevölkerung trägt somit die Belastungen (Eingriffe in Natur, Landschaft, Verkehr), ohne dass eine entsprechende finanzielle Beteiligung erfolgt. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Lasten-Nutzen-Verteilung dar und ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Beigefügt ist ferner mein Telefax vom 11. September 2024 um 10:31, das im Anschluss per Post versandt wurde.

15. Risiken überregionaler Netzüberlastung – Lehren aus Spanien

Dies in Ergänzung zu 11.

In Spanien kam es in den letzten Jahren wiederholt zu regionalen Stromausfällen und Netzengpässen infolge einer übermäßigen Einspeisung aus Photovoltaik-Großanlagen bei gleichzeitig fehlender Last in der Nähe. Zahlreiche Anlagen mussten temporär abgeregelt werden. Diese Überkapazitäten führten zu sogenannten Redispatch-Maßnahmen, die zusätzliche Kosten verursachten und teilweise auch die Netzstabilität gefährdeten. Ein derartiger Super-GAU – also ein massiver regionaler Ausfall bei gleichzeitigem Energieüberangebot – hätte in einer Region wie dem Unterallgäu besonders schwerwiegende Folgen, da hier keine gleichwertige Netzpufferung oder Industrieabnahme besteht.

Insbesondere zum Stand heute folgende Frage(n), die einer gutachterlichen Stellungnahme bedürfen. Im Einzelnen:
Inwiefern wurden solche Szenarien im Rahmen der Netzanalyse berücksichtigt?

16. Regionale Besonderheiten im Unterallgäu

Die Region Unterallgäu ist durch kleinteilige Landwirtschaft, naturnahe Industrie- und Frage für Solarstrom besteht nicht. Ebenso fehlen großskalige Speicherlösungen.

Insbesondere zum Stand heute folgende Frage(n), die einer gutachterlichen Stellungnahme bedürfen. Im Einzelnen:

Wohin soll der erzeugte Strom effizient fließen?

Und wie ist sichergestellt, dass das lokale Stromnetz – etwa im Raum Dirlwang – bei starkem Einstrahlungsangebot nicht überlastet wird?

17. Beispiele erfolgreicher Bürgerinitiativen

Zahlreiche Bürgerinitiativen in Deutschland haben in vergleichbaren Fällen fundiert und erfolgreich agiert – darunter die Initiative gegen den Solarpark Hohenseeden (Sachsen-Anhalt), das Bündnis gegen den Solarpark Buchholz (Niedersachsen) sowie die BI Pro Natur – Contra Solarwald (Nordrhein-Westfalen). Diese Initiativen arbeiteten mit Gutachten, Fristenwahrungen und rechtlicher Begleitung. In mehreren Fällen wurden Planverfahren ausgesetzt oder durch kommunale Beschlüsse gestoppt. Was spricht im Fall Alesrain dagegen, diesem Beispiel zu folgen?

18. Politische und haushaltsrechtliche Verantwortung

Im Zuge der öffentlichen Planungsträgerschaft obliegt dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem Wohl der Gemeinde und dem Schutz der Bevölkerung. Sollten im Verfahren relevante Gutachten ignoriert oder Bedenken aus der Bürgerschaft unzureichend gewürdigt werden, könnten haushaltsrechtliche Prüforgane wie die Kommunalaufsicht oder der Bayerische Oberste Rechnungshof auf den Plan treten.

Insbesondere zum Stand heute folgende Frage(n), die einer gutachterlichen Stellungnahme bedürfen. Im Einzelnen:

Gab es eine transparente Wirtschaftlichkeitsbetrachtung inklusive Folgekosten für Gemeinde und Netz?

Wurde rechtlich geprüft, ob der vorgesehene Standort alternativlos ist?

Wie wurden die Fragen – Verweis auf meine E-Mail vom 11.09.2024 gutachterlich geklärt? Hier bitte die jeweilige Frage mit dem Verweis auf das entsprechende Gutachten.

19. Fehlende Infrastruktur für lokale Stromnutzung

Der erzeugte Strom aus dem geplanten Solarpark kann nicht sinnvoll lokal verwendet werden. Insbesondere fehlt in der Region Dirlawang und Umgebung jegliche E-Mobilitätsinfrastruktur in Form von öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Dies wird durch die beigefügte Karte eindrücklich belegt. Somit existiert kein sinnvoller lokaler Verbrauchspfad für den produzierten Strom – dieser muss vollständig ins überregionale Netz eingespeist werden, was dessen Belastung weiter erhöht.

Photovoltaik-Strom ist in seiner Produktion tages- und wetterabhängig und muss nahezu zeitgleich verbraucht oder gespeichert werden. Ohne lokale Abnahme oder Energiespeicherlösungen entsteht kein Fortschritt im Sinne einer dezentralen Energiewende. Vielmehr wird Strom erzeugt, der möglicherweise mangels Bedarf abgeregelt wird oder zu sogenannten Redispatch-Kosten führt.

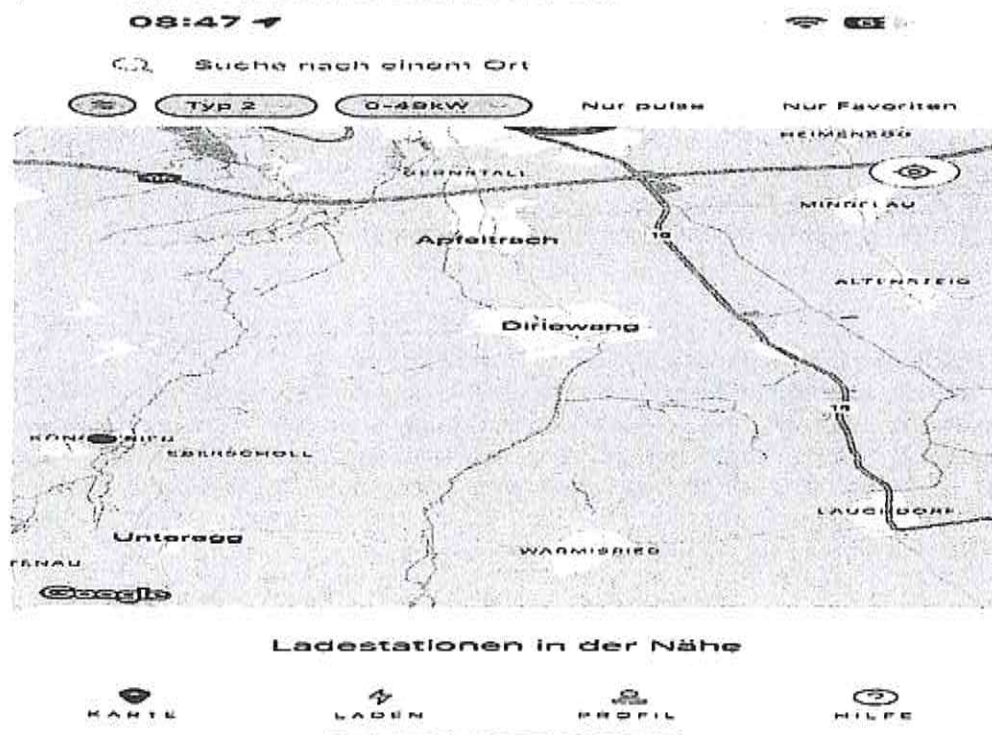
Insbesondere bedarf es der schriftlichen und gutachterlichen Stellungnahme und Klärung folgender Fragen:

Welche Planungen gibt es in Dirlawang, um diesen Strom regional zu nutzen?

Wie wird eine sinnvolle Verbindung zwischen Erzeugung und Verbrauch gesichert?

Warum ist keine E-Lademöglichkeit, wie es andere Gemeinden haben, in Dirlawang zu erkennen?

Anbei ein Beispiel: Fehlende Ladeinfrastruktur – Screenshot aus E-Ladestellen-App (ARAL App) mit Stand 23. Mai 2025 um 8:47 Uhr:



20. Fehlende Sicherstellung von Rückbau und Nachnutzung

Ein häufig übersehener Aspekt bei der Planung großflächiger PV-Anlagen ist die Verantwortung für den Rückbau und die langfristige Nachnutzung der Fläche. Der Bebauungsplan enthält keine gesondert ausgewiesene Verpflichtung zur Rückstellung finanzieller Mittel für Rückbau, Rekultivierung oder mögliche Altlastenbeseitigung. Gerade im Falle von Betreiberwechsel, Insolvenz oder Standortaufgabe drohen der Gemeinde erhebliche Folgekosten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind Gemeinden verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Diese umfasst auch die Absicherung von Rückbauverpflichtungen und die Frage, wie die Flächen nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder einer gemeinwohlorientierten Nutzung zugeführt werden können.

Dies insofern und als Ergänzung meiner E-Mail und somit nur auszugsweise die Beantwortung der gestellten Fragen. Bitte nehmen Sie hierzu gutachterlich Stellung. Insbesondere ergänzende Fragen. Im Einzelnen:

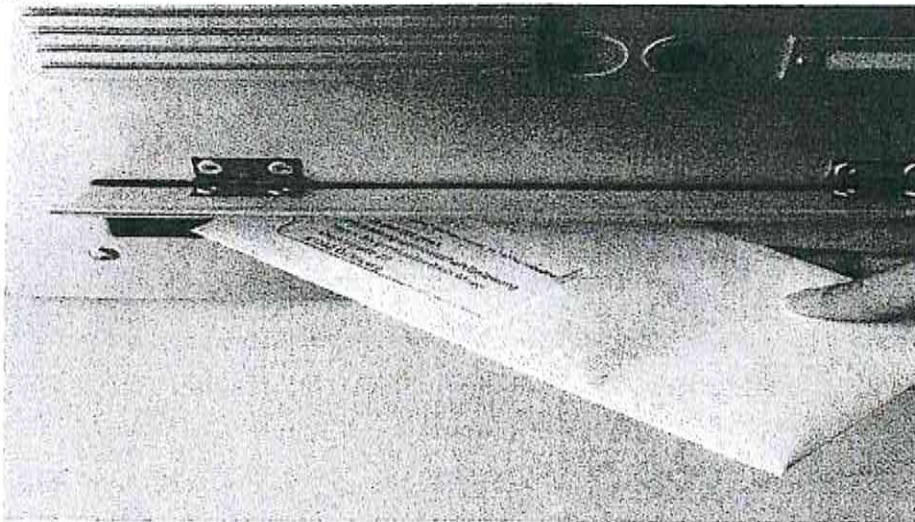
Welche konkreten Sicherheiten wurden hier vereinbart?

Wie wird der Rückbau – mit einer Laufzeit von 20–30 Jahren im Blick – vertraglich garantiert?

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, per Post, bis zum 28. Mai 2025 den Eingang dieses Widerspruchs.

Im Anschluss an das Telefax vom 22.05.2025, mit Verweis auf die Problematik des Fehlers NG erfolgte der Schriftsatz per Einschreiben mit Rückschein, folgten die im Schriftsatz vom 22.05.2025 erwähnten Anlagen, die vollumfänglich Gegenstand dieses Widerspruchs waren.

Wie Sie erkennen können, wurde der Schriftsatz vom 23.05.2025 nicht per Einschreiben mit Rückschein versandt, sondern persönlich in den Briefkasten eingeworfen:



Bitte bestätigen Sie mir schriftlich und zur Übersichtlichkeit Bitte per Post – bis zum 28. Mai 2025 – den Eingang der Ergänzung vom 23.05.2025 dieses

Widerspruchs vom 22.05.2025.

21. Ergänzende Feststellungen auf Basis von Bürgerhinweisen und internen Auswertungen

In Ergänzung der Ausführungen und im Rahmen der Auswertung zahlreicher Stellungnahmen und kommunikativer Beiträge aus der aktiven Bürgerschaft, deren Ansicht und daraus resultierenden Bedenken ich teile, zum Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ wurden zusätzliche formale wie auch inhaltliche Mängel festgestellt. Diese Hinweise stammen aus digital dokumentierten Gruppenprotokollen und öffentlichen Diskussionen.

Folgende Punkte werden hiermit ergänzend vorgebracht:

- Der geotechnische Bericht verweist auf 'Freising' als Ortsangabe. Dies ist nicht der tatsächliche Standort des Projekts (Dirlewang) und wirft Fragen zur Zuordnung und Gültigkeit auf.
- Die Bodenuntersuchung basiert ausschließlich auf gestörten Bodenproben. In Hanglagen mit Neigungen über 20 % sind diese nicht ausreichend, um Tragfähigkeit, Rutschungsrisiken und Erosionsanfälligkeit zu bewerten (§ Baugrundnorm DIN 4020).
- Wichtige Planungsunterlagen wie Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Textliche Festsetzungen) enthalten weder Datum noch Unterschrift oder Dienstsiegel.
- Der in Teil D angekündigte 'Vorhaben- und Erschließungsplan' wurde weder veröffentlicht noch als 'nicht erforderlich' ausgeschlossen – ein erheblicher Transparenzmangel.
- Auch die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) enthält keinen Ausfertigungsvermerk der Gemeinde, keine Unterschrift und kein Datum – ein gravierender Formfehler.
- Die Schlussseite des Blendgutachtens liegt ausschließlich als visuell schlecht lesbarer Scan vor und erfüllt nicht die Anforderungen an eine öffentlich auslegungsfähige Unterlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
- Formfehler wie fehlende Unterschriften und Dienstsiegel gefährden die Rechtswirksamkeit des gesamten Bebauungsplans (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m. Art. 23 GO Bayern).

Diese Hinweise verdeutlichen, dass selbst grundlegende Anforderungen an die formale und inhaltliche Vollständigkeit der Planunterlagen nicht eingehalten wurden. Die ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit war dadurch massiv erschwert oder gar unmöglich. Dies widerspricht dem Transparenzgebot und verletzt Verfahrensrechte gemäß BauGB sowie den Vorgaben zur öffentlichen Auslegung.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich und zur Übersichtlichkeit Bitte per Post – bis zum 28. Mai 2025 – den Eingang der Ergänzung vom 26.05.2025 dieses Widerspruchs vom 22.05.2025.

Mit freundlichen Grüßen

